

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel Niederkassel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011
Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln**

Telefon: +49 (2 21) 94 99 09-0

Telefax: +49 (2 21) 94 99 09-9 00

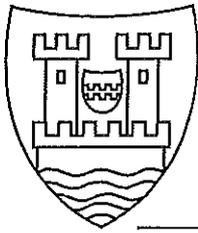
E-Mail: koeln@roedl.de

Internet: www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011	4
2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2011	5
3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011	6
4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011	7
5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	8

1. **LAGEBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011**



Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

1. Geschäftsverlauf

Im Berichtsjahr konnte ein gleichbleibender Frischwasserverbrauch und eine damit verbundene konstante Schmutzwassermenge verzeichnet werden. Der Pro-Kopf-Frischwasserverbrauch (ohne Sonderkunden) lag 2011 im Stadtgebiet mit 109 Liter pro Tag (mit Sonderkunde 112 l/Tag) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 120 Liter pro Tag. Damit hat sich der seit Jahren im Stadtgebiet Niederkassel anhaltende Spartrend fortgesetzt. Nachteilig machte sich im Jahr 2011 die Tendenz der Privathaushalte bemerkbar, niederschlagsrelevante Flächen auf den Grundstücken direkt zu entwässern. Insgesamt summiert sich diese Fläche auf 45.530 m², die dauerhaft nicht mehr gebührenrelevant ist.

Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz NRW wurde durch den Erlass verschiedener Satzungen durch den Rat der Stadt Niederkassel zur Abänderung der Fristen im Jahr 2011 weiter vorangetrieben. Außerdem erfolgte die geplante Softwareanpassung zur Führung einer Datenbank. Nachdem die Debatten um die Durchführung der Dichtheitsprüfungen eine kritische Entwicklung nahmen, wurde vorerst die Einstellung eines neuen Mitarbeiters zurück gestellt.

Nachdem das Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2011 bis 2016 im Januar 2012 durch die Bezirksregierung abschließend geprüft und diesem zugestimmt worden ist, kann die Sanierung der Kanäle entsprechend der im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegten Zustandsklassen innerhalb der nächsten sechs Jahre durchgeführt werden. Einzelheiten dazu finden sich im Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes 2012.

Aufgrund des Flächenzuwachses durch neue Baugebiete wurde es notwendig, die seit dem Jahr 1999 bestehende Kanalnetzanzeige zu überarbeiten. Diese wurde am 14.06.2012 ebenfalls von der Bezirksregierung genehmigt. Im Ergebnis wird die neu genehmigte Kanalnetzanzeige dazu führen, dass weniger Stauraumvolumen durch das Abwasserwerk bautechnisch zur Verfügung gestellt werden muss und somit in den Folgejahren mit nicht unerheblichen Kosteneinsparungen gerechnet wird.

Die durch ein Gutachten aufgezeigten Energieoptimierungspotentiale der Kläranlage konnten teilweise mit Sofort-/ und mittelfristigen Maßnahmen umgesetzt werden. Die langfristigen Maßnahmen sind zur Zeit in der Bearbeitungs- und planeri-

schen Entwicklungsphase. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Erneuerung der Blockheizkraftwerke, die im Jahr 2013 komplett ersetzt werden.

2. Ertragslage

Die Ertragslage des Abwasserwerkes entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Plan 2011 TEUR	Ist 2011 TEUR	Delta 2011 TEUR	Ist 2010 TEUR	Delta Ist TEUR
1. Umsatzerlöse andere aktivierte Eigen-	8.125	8.267	142	8.209	58
2. leistungen	20	50	30	34	16
3. sonstige betriebliche Erträge	107	114	7	113	1
Betriebsleistung	8.252	8.431	179	8.356	75
4. Materialaufwand	920	1.158	-238	1.142	-16
5. Personalaufwand	956	924	32	934	10
6. Abschreibungen	2.808	2.628	180	2.590	-38
7. sonstige betriebliche Auf- wendungen	836	621	215	694	73
Betriebsaufwand	5.520	5.331	189	5.360	29
Betriebsergebnis	2.732	3.100	368	2.996	104
8. Zinserträge	1	9	8	6	3
9. Zinsaufwand	1.387	1.407	-20	1.403	-4
Finanzergebnis	-1.386	-1.398	-12	-1.397	-1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.346	1.702	356	1.599	103
10. sonstige Steuern	1	1	0	1	0
Jahresüberschuss	1.345	1.701	356	1.598	103

Die Betriebsleistung von TEUR 8.431 liegt mit TEUR 179 über dem Planansatz von TEUR 8.252. Diese Abweichung resultiert aus um TEUR 142 erhöhten Umsatzerlösen und erhöhten aktivierten Eigenleistungen von TEUR 30 und sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 7.

Bei vermindertem Betriebsaufwand um TEUR 189, der im Wesentlichen auf verminderte Abschreibungen (TEUR 180) und sonstige betriebliche Aufwendungen

(TEUR 215) bei gleichzeitig erhöhtem Materialaufwand (TEUR 238) zurückzuführen ist und gleichzeitig verschlechtertem Finanzergebnis von TEUR 12 ergibt sich ein um TEUR 356 erhöhter Jahresüberschuss.

Im Vergleich zum Jahr 2010 ist der Jahresüberschuss um TEUR 103 gestiegen. Die Erhöhung resultiert mit TEUR 75 aus der Betriebsleistung und ist auf die Nachveranlagung der Straßenbaulastträger mit der Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung zurück zu führen. Weiterhin trägt zum verbesserten Jahresüberschuss ein verminderter Betriebsaufwand um TEUR 29 bei.

Aufgrund unterschiedlicher Ansatzfähigkeit der Erträge und Aufwendungen bzw. der Erlöse und Kosten in der kalkulatorischen Abwassergebührenrechnung, ergibt sich für das Jahr 2011 unter der Verrechnung der Gebührenunterdeckung 2008/2009 von TEUR 381 eine Kostenunterdeckung im Schmutzwasserbereich von TEUR 69 und im Bereich Niederschlagswasser von TEUR 27.

Die Unterdeckung des Jahres 2011 resultiert im Wesentlichen aus nicht ausreichend kalkulierten Kostensteigerungen für die Schmutzwasserentsorgung und der nicht ausreichend vorhergesehenen Verminderung der niederschlagsrelevanten Flächen und kann nach § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Damit auch in Zukunft die Gebührensätze konstant bleiben, hatte der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, zukünftige Unterdeckungen mit der im Jahr 2010 erhalten Rückerstattung der Abwasserabgabe zu verrechnen. Damit verzichtet das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel zugunsten des Gebührenzahlers darauf, die Unterdeckungen des Jahres 2011 auszugleichen.

Die Erhebung der Schmutz-/Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Grundstückskläreinrichtungen wird die Gebühr nach der Satzung über die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die satzungsmäßig festgelegten Gebühren betragen:

Frischwasser	2011 €/m³	2010 €/m³	2009 €/m³
Schmutzwasser	3,166	3,166	2,894
Niederschlagswasser	2011 €/m² befestigte Fläche	2010 €/m² Verkehrs- fläche	2009 €/m² Verkehrs- fläche
Niederschlagswasser/ Oberflächenentwässerung	0,993	0,993	0,892

Klärschlamm	2011 €/m ³	2010 €/m ³	2009 €/m ³
abflusslose Gruben	22,03	22,03	22,03
sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter)	30,00	30,00	30,00

3. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage wird mit folgenden Strukturkennzahlen dargestellt.

	2011	2010
Eigenkapitalquote 1 (EK 1)		
<u>Eigenkapital * 100</u>	<u>18.912.734,36*100</u>	<u>18.962.851,42*100</u>
Bilanzsumme	74.056.928,66	73.349.419,16
Eigenkapitalquote 2 (EK 2)		
<u>Eigenkapital + Empf. Ertragszuschüsse * 100</u>	<u>18.912.734,36 + 15.111.829,00 * 100</u>	<u>18.962.851,42 + 15.402.866,00 * 100</u>
Bilanzsumme	74.056.928,66	73.349.419,16
Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)		
<u>Eigenkapital + Empf. Ertragszuschüsse + langf. Fremdkapital * 100</u>	<u>18.912.734,36 + 15.111.829,00 + 25.799.049,38 * 100</u>	<u>18.962.851,42 + 15.402.866,00 + 20.412.837,63 * 100</u>
Anlagevermögen	73.409.251,56	72.707.176,68
Anlagenintensität (AI)		
<u>Anlagevermögen * 100</u>	<u>73.409.251,56 * 100</u>	<u>72.707.176,68 * 100</u>
Bilanzsumme	74.056.928,66	73.349.419,16

	2011	2010	2009
Eigenkapitalquote 1 (EK 1)	25,54 %	25,85 %	23,52 %
Eigenkapitalquote 2 (EK 2)	45,94 %	46,85 %	44,44 %
Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)	81,49 %	75,34 %	79,98 %
Anlagenintensität (AI)	99,13 %	99,12 %	97,40 %

Der Erhöhung der Bilanzsumme von TEUR 708 liegen eine Erhöhung der Verbindlichkeiten um TEUR 1.466 und eine Minderung des Eigenkapitals von TEUR 50, der empfangenen Ertragszuschüsse von TEUR 291 und der Rückstellungen um TEUR

417 zugrunde, so dass sich die Eigenkapitalquote 1 gegenüber dem Vorjahr von 25,85 % auf 25,54 % und die Eigenkapitalquote 2 von 46,85 % auf 45,94 % verminderte.

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist und dementsprechend erhöhte sich dieser aufgrund des vermehrten Anlagevermögens um TEUR 1.350 und vermehrten langfristigen Fremdkapitals von TEUR 5.386 von 75,34 % auf 81,49 %.

Die erhöhte Bilanzsumme führt bei gleichzeitig erhöhtem Anlagevermögen zu einer nahezu gleichbleibenden Anlagenintensität von 99,13 % im Jahr 2011.

4. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Das gem. § 10 EigVO NRW geforderte Risikofrüherkennungssystem wurde im Jahr 2010 implementiert.

Weitere Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG über die zu berichten wäre haben sich nicht ergeben.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Voraussichtliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 sieht einen Jahresüberschuss von rd. TEUR 1.670 vor. Gemäß Ratsbeschluss vom 14.12.2011 sollen unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags TEUR 1.138 an die Stadt Niederkassel für die Konsolidierung des städtischen Haushaltes vorab ausgezahlt werden.

Im Vermögensplan für das Jahr 2011 sind Investitionskosten in Höhe von TEUR 4.910 vorgesehen. Im Bereich des Kanalnetzes werden weiterhin überwiegend Sanierungsmaßnahmen anfallen, die mit T€ 3.498 in den Investitionskosten enthalten sind.

Die notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen stammen im Wesentlichen aus der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW. Diese verlangt, dass Kanalanlagen in angemessener Zeit den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden müssen. Die Sanierung der Kanäle wird entsprechend der im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegten Zustandsklassen innerhalb der nächsten sechs Jahre durchgeführt.

Das im Jahr 2010 erstellte Gutachten über die Energieeinsparpotentiale der Kläranlage enthält - neben verschiedenen kurzfristig umsetzbaren Einsparmöglichkeiten, deren Umsetzung bereits erfolgte - auch die Empfehlung zur Erneuerung der Blockheizkraftwerke. Diese werden zur Zeit planerisch erarbeitet, eine Realisierung wird in 2013 vorgesehen. Ziel ist nach wie vor, die Energiesituation der Kläranlage auch in Zukunft, insbesondere in Hinblick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz, zu sichern.

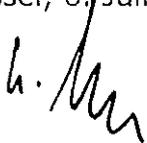
Da aufgrund der Konstituierung des neuen Landtages sowie der parlamentarischen Sommerpause davon auszugehen ist, dass frühestens im Herbst dieses Jahres die angekündigte Änderung des § 61 a LWG NRW Gesetzeskraft erlangen wird und weiterhin nicht beurteilt werden kann, ob die Verpflichtung zum Nachweis einer Dichtheit von privaten Abwasserleitungen bestehen bleibt, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 3.7.2012 die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung für den 31.12.2012 aufgehoben. Sobald die angekündigte Änderung der Rechtslage vorliegt, ist über die Angelegenheit neu zu entscheiden.

Die Gebührenkalkulation für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung muss aufgrund des stetig sinkenden Wasserverbrauchs der Einwohner sowie der sich bisher jährlich vermindernenden niederschlagsrelevanten Flächen regelmäßig überprüft werden. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass die seit dem Jahr 2010 bestehenden Gebührensätze von € 3,17 bzw. € 0,99 auch zukünftige beibehalten werden können, da die aus den Jahren der Gebühreumstellung resultierenden Unterdeckungen im Jahr 2012 vollständig ausgeglichen sind und somit Kostensteigerungen und Veränderungen der Mengen und Flächen aufgefangen werden können.

Ein besonderes Augenmerk wird zukünftig auf der angespannten Situation des städtischen Haushaltes liegen und des eventuell damit verbundenen zu leistenden Deckungsbeitrags.

Insgesamt wird für das Wirtschaftsjahr 2012 auch eine weiterhin positive Geschäftsentwicklung erwartet.

Niederkassel, 6. Juli 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'h. Müller', written over the date.

2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2011

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVSEITE	31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Eingetlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	74.634,49	74.634,49	79.007,49
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	189.767,39	189.767,39	189.767,39
2. Abwasserreinigungsanlagen	6.735.609,23	7.062.437,69	7.062.437,69
3. Abwasserkanalbauanlagen	63.266.713,06	64.332.526,93	64.332.526,93
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	280.015,22	305.932,73	305.932,73
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.862.512,17	737.594,45	737.594,45
	73.334.617,07	73.638.169,19	73.638.169,19
	73.409.251,56	73.707.176,68	73.707.176,68
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	550.711,43	581.355,74	581.355,74
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	54.370,44	8.782,50	8.782,50
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.332,03	14.230,84	14.230,84
	607.413,90	604.369,08	604.369,08
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	9.857,80	3.266,51	3.266,51
	617.271,70	607.635,59	607.635,59
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	30.405,40	34.606,89	34.606,89
	74.056.928,66	73.349.419,16	73.349.419,16
PASSIVSEITE			
	EUR	EUR	Vorjahr
			EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital			
I. Stammkapital	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00
II. Allgemeine Rücklagen			
II. Allgemeine Rücklagen	13.863.356,40	13.863.356,40	13.730.664,90
III. Gewinnrücklagen			
III. Gewinnrücklagen	1.064.414,29	1.064.414,29	1.064.414,29
IV. Bilanzgewinn			
IV. Bilanzgewinn	1.567.772,23	1.567.772,23	1.107.022,93
1. Gewinnvortrag	1.700.694,07	1.700.694,07	1.598.499,30
2. Jahresüberschuss	(1.883.492,63)	(1.883.492,63)	(1.137.750,82)
3. Ergebnisverwendung	1.394.963,67	1.567.772,23	1.567.772,23
	18.912.734,36	18.962.851,42	18.962.851,42
	15.111.829,00	15.402.866,00	15.402.866,00
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
C. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen	255.950,00	255.950,00	672.800,00
	255.950,00	672.800,00	672.800,00
D. VERBÜNDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.987.796,67	35.623.851,88	35.623.851,88
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.570,00	5.570,00	5.570,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	453.403,53	745.281,12	745.281,12
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	513.027,25	434.137,44	434.137,44
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.816.617,85	1.502.061,30	1.502.061,30
	39.776.415,30	38.310.901,74	38.310.901,74
	74.056.928,66	73.349.419,16	73.349.419,16

**3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011**

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	EUR	2011 EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.267.051,33		8.209.036,11
2. andere aktivierte Eigenleistungen		49.909,96		33.891,95
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>114.485,31</u>		<u>113.420,05</u>
			8.431.446,60	8.356.348,11
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(240.002,77)			(212.411,48)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(917.849,36)</u>			<u>(929.660,98)</u>
		(1.157.852,13)		(1.142.072,46)
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	(716.908,51)			(725.779,59)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>(207.037,19)</u>			<u>(207.898,53)</u>
		(923.945,70)		(933.678,12)
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(2.628.520,82)		(2.590.054,77)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>(621.444,92)</u>		<u>(694.387,70)</u>
			(5.331.763,57)	(5.360.193,05)
			3.099.683,03	2.996.155,06
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.074,19		6.115,03
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>(1.406.810,42)</u>		<u>(1.402.733,15)</u>
			(1.397.736,23)	(1.396.618,12)
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			1.701.946,80	1.599.536,94
11. sonstige Steuern		<u>(1.262,73)</u>		<u>(1.037,64)</u>
			(1.262,73)	(1.037,64)
12. Jahresüberschuss			1.700.684,07	1.598.499,30
13. Gewinnvortrag			1.567.772,23	1.107.022,93
14. Ergebnisverwendung			<u>(1.883.492,63)</u>	<u>(1.137.750,00)</u>
15. Bilanzgewinn			<u>1.384.963,67</u>	<u>1.567.772,23</u>

**4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2011**

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011****Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss 2011 ist unter Beachtung der Vorschriften des 3. Buches des HGB sowie der EigVO NRW aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht handelsrechtlichen Vorschriften.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilige Abschreibungen.

Nach § 6 Abs. 2 EStG werden sofort abzugsfähige Anlagegüter bis zu € 150,00 im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst. Für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 150,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, wurde entsprechend § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der, beginnend im Jahr der Anschaffung, linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalbetrag bewertet. Langfristige unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst. Die Bildung von Wertberichtigungen unterblieb wegen fehlender Ausfallrisiken.

Die bis zum 31.12.2002 passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NW in Verbindung mit dem Schreiben vom 29. Juni 1990 - III B 4 - 5/701- 4578/89 - des Innenministers NW mit 3 % p.a. ertragswirksam aufgelöst. Diese Vorschrift wird trotz Zurücknahme des Schreibens beibehalten.

Die seit dem Jahr 2003 unter den Sonderposten für Investitionszuschüsse passivierten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden im Jahr 2009 mit der Position empfangene Ertragszuschüsse zusammengefasst. Die ertragswirk-

same Auflösung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Sie sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagengitter dargestellt (siehe Anlage zum Anhang).

Forderungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben T€ 44 eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Bilanzgewinn

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von T€ 1.385 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Stadt Niederkassel	T€ 282
Vortrag auf neue Rechnung	T€ 1.103

Empfangene Ertragszuschüsse

Dieser Posten beinhaltet die von Kunden gezahlten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten, die bei Zugang bis zum 31.12.2002 mit 3% p.a. und ab dem 1.1.2003 entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst werden.

Rückstellungen

Der Ausweis betrifft folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten des Berichtsjahres:

	Stand am 1.1.2011 EUR	Ver- brauch 2011 EUR	Auflösung/ Umbuchung 2011 EUR	Zu- führung 2011 EUR	Ab- zinsung 2011 €	Stand 31.12.2011 €
ausstehende Rech- nungen	512.800,00	511.475,72	24,28	122.400,00	1.750,00	121.950,00
Abwasserabgabe	90.200,00	46.754,75	43.445,25	70.000,00	0,00	70.000,00
Gebührenüberdeckung	19.440,00	0,00	19.440,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsansprüche	48.350,00	48.350,00	0,00	55.500,00	0,00	55.500,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.300,00	8.300,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00
	679.090,00	614.880,47	62.909,53	256.400,00	1.750,00	255.950,00

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

	Gesamt 2011 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		Bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	Über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.987.796,67	4.232.859,47	8.144.609,08	24.610.328,12
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.570,00	5.570,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	453.403,53	453.403,53	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetrieb	513.027,25	513.027,25	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.816.617,85	420.643,21	207.253,38	1.188.721,26
	39.776.415,30	5.625.503,46	8.351.862,46	25.799.049,38

Im Geschäftsjahr wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absiche-
rung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet.
Dem Zinsswap liegt ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko
(Mikro-Hedge) zugrunde. Das mit der aus dem Grundgeschäft und dem Siche-
rungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB gesicherte Kredit-
volumen beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 2.070.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt € 421.839,89. Der Betrag entspricht den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Wert des Swapgeschäftes.

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Kanalbenutzungsgebühren	4.660	4.665
Niederschlagswasser	2.811	2.744
Entsorgungsgebühren Hauskläranlagen	6	6
Genehmigungsgebühren Kanalhausanschlüsse	8	6
Auflösung Ertragszuschüsse	782	788
	8.267	8.209

Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Kläranlage

	2011 (Stand 30.06.)	2010 (Stand 30.06.)
Einwohner und Gewerbetreibende Stadt	39.912	43.429
An die Kläranlage angeschlossene Einwohner und Gewerbetreibende (Einwohnerwerte)	39.830	43.349
Anschlussgrad	99,79 %	99,82 %
Ausnutzungsgrad	113,80 %	123,85 %

Die Kläranlage hat eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Kapazität für 35.000 Einwohner. In den letzten Jahren erfolgte eine Erweiterung der Maschinenteknik, so dass bis ca. 50.000 Einwohnerwerte angeschlossen werden können. Gleichzeitig werden die durch die Aufsichtsbehörde geforderten Ablaufwerte eingehalten.

Damit eine Anpassung der Genehmigung erfolgen kann, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, ein rechnerischer Nachweis erforderlich, der zur Zeit durch ein zweites Messprogramm vorbereitet wird.

Bestand der Abwassersammler (Kanäle-Mischsystem)

Stand 1.1.2011 in m	Zugang 2011 in m	Stand 31.12.2011 in m
137.660 m	0 m	137.660 m

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau und die für das Jahr 2012 geplanten Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2011 TEUR	Plan 2012 TEUR
Abwasserreinigungsanlagen	62	1.241
Abwassersammlungsanlagen	2.804	3.498
	2.866	4.834

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand am 31.12.2010 EUR	Zuführung 2011 EUR	Auflösung 2011 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
Stammkapital	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
allgemeine Rücklagen	13.730.664,90	132.691,50	0,00	13.863.356,40
zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	0,00	0,00	1.064.414,29
Gewinnvortrag	1.107.022,93	460.749,30	0,00	1.567.772,23
Jahresüberschuss	1.598.499,30	1.700.684,07	1.598.499,30	1.700.684,07
Ergebnisverwendung	(1.137.750,00)	(745.742,63)	0,00	(1.883.492,63)
Eigenkapital	18.962.851,42	1.548.382,24	1.598.499,30	18.912.734,36

Abschlussprüferhonorar

	2011 EUR	2010 EUR
Abschlussprüfungsleistungen	7.580	6.880
sonstige Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	0	0
sonstige Leistungen	0	0
	7.580	6.880

Personalstatistik

Am Jahresende waren im Abwasserwerk beschäftigt:	2011	2010
Beamte	1,35	1,35
Tariflich Beschäftigte	15,00	15,00
Auszubildende	1,00	1,00
	17,35	17,35

Der Personalaufwand gliedert sich in:	TEUR	TEUR
Besoldung und Entgelte	717	726
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	207	208
	924	934

Tarif und Mengenstatistik

Die in 2011 veranlagten Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Niederschlagswasser	m²	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2011			
übrige	2.659.585	0,993	2.638.663,77
Straßenbaulastträger	57.775	0,993	57.370,58
Nachveranlagung Straßenbau- lastträger			
2007	23.902	2,250	53.779,50
2008	23.902	0,942	22.515,68
2009	23.902	0,892	21.320,58
2010	17.230	0,993	17.109,39
für 2010			
übrige	2.702.768	0,993	2.681.159,71
Straßenbaulastträger	40.545	0,993	40.261,19
Nachveranlagung Straßenbau- lastträger			
2006	3.565	2,293	8.174,55
2007	3.565	2,250	8.021,25
2008	3.565	0,942	3.358,23
2009	3.565	0,892	3.179,98
Schmutzwasser	m³	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2011	1.477.339	3,166	4.660.237,41
für 2010	1.473.537	3,166	4.665.218,72
Klärschlamm	m³	Gebühr	Umsatzerlöse
in 2011			
Abflusslose Gruben	181,5	22,03	3.998,45
sonstige	62,5	30,00	1.875,00
in 2010			
Abflusslose Gruben	214,5	22,03	4.725,48
sonstige	51,0	30,00	1.530,00

Mitglieder der Betriebsleitung und des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Niederkassel

Betriebsleitung

Helmut Esch, Erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel

Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen

- Winfried Heinrichs, Rechtsanwalt, - Vorsitzender -
- Heinz Reuter, Speditionskaufmann, - stellvertretender Vorsitzender -
- Hans-Georg Döpfer, Steuerberater, bis zum 28.02.2011
- Markus Linnartz, Student, ab 1.03.2011
- Rosel Kurth, Einzelhandelskauffrau
- Karl-Heinz Plies, Erzieher
- Friedrich Reusch, Diplom-Ökonom
- Josef Schäferhoff, Kaufmann
- Barbara Schlüter, Lehrerin
- Jürgen Schulz, Rentner
- Hans-Jürgen Vetterick, Soldat a.D.
- Hartmut Wicht, Hotelkaufmann i.R.

Sachkundige Bürger

- Hans-Gerd Bansemer, Diplom-Betriebswirt
- Klaus Esch, Steuerberater
- Volker Heinsch, Diplom-Ingenieur
- Jan Hersel, Maurer
- Karl-Heinz Kurth, Polizeibeamter i.R.
- Gunnar Ohrndorf, Verwaltungsangestellter
- Elena Pestel, Diplom-Handelslehrerin

Weder die Betriebsleitung noch die Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen erhalten eine Vergütung durch das Abwasserwerk.

Niederkassel, 6. Juli 2012



Esch
Betriebsleiter

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

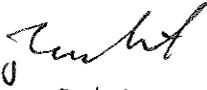
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 6. Juli 2012



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wambach
Wirtschaftsprüfer


Rudert
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.